



# INFO FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Wien, Jänner 2014

## AUSSCHEIDEN DES VORLETZTEN GESELLSCHAFTERS®

Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus einer Personengesellschaft (OG, KG) aus, verbleibt daher **nur ein Gesellschafter**, so **erlischt die Gesellschaft** ohne Liquidation und das Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über. Dieses „**Anwachsen**“ der Gesellschaftsanteile beim letzten Gesellschafter stellt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht **keinen steuerbaren** Vorgang dar.

Die Leistung des ausscheidenden Gesellschafters ist, wenn sie im Rahmen seines Unternehmens entgeltlich erfolgt, unecht steuerbefreit, sonst nicht steuerbar. Die Gegenleistung (**Abfindung**) der Gesellschaft ist **steuerbar** und (mit Ausnahmen) auch steuerpflichtig, soweit Sachwerte betroffen sind. (UStR 2000, Rz 46)

### Beispiele:

Erhält der ausscheidende Gesellschafter Geld, besteht keine Steuerpflicht. Erhält er Liegenschaften, besteht Steuerfreiheit oder wahlweise Option zur Steuerpflicht. Erhält er bewegliche Wirtschaftsgüter (zB Büroeinrichtung, Maschinen, PC), besteht Steuerpflicht. Erhält er den von ihm genutzten PKW, besteht nur Steuerpflicht, soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: [office@stingl.com](mailto:office@stingl.com)

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.  
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem „Stingl – Top Audit“  
Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service  
nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.